

Aktionär Hans Oswald

Begründungen:

Jeder Aktionär hat das Recht, Wahlvorschläge zur Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrats und/oder Abschlussprüfern zu machen.

Werden Sie unsere Aufsichtsratskandidaten gleich behandeln, wie lt. Aktiengesetz, so wie Ihre eigenen Kandidaten?

Oder werden Sie Ihre eigenen Kandidaten wieder bevorzugen?

Die Führungsriege ist bestückt mit vielen promovierten Doktor Titeln.

Diese Leute sind teils seit vielen Jahren bei unserer **AG** dabei, bringen allerdings die **AG** nicht entscheidend voran. Wir brauchen bei unserer **AG** endlich einmal Macher, nicht nur Titelträger, die utopische Vergütungen abzocken. Die promovierten Doktor Titel schießen wie PILZE aus dem Boden, auch bei den Neuvorschlägen der Verwaltung.

Wichtig:

Prüft man bei der **Lufthansa** bei Neueinstellungen auch die Richtigkeit, Korrektheit der promovierten Doktor Titel. In den letzten Jahren mussten viele Doktor Titel durch Plagiatsjäger zurückgegeben werden, was nicht nur der Person, sondern auch dem **Unternehmen enormen Schaden zuführen kann**. Wie streng wird das bei der **Lufthansa** geregelt? Sind die Doktor Titel bei unserer **AG** nur zur Image-Pflege, **oder leisten die auch richtige Arbeit**.

Bei einem Fußball-Club wie Bayern München, wären da etliche nur Titelträger schon mehrfach von Ulli Hoeneß ausgetauscht, vor die Tür gesetzt worden.

Wir brauchen Macher die unsere **AG** entscheidend voranbringen, deshalb auch meine Wahlvorschläge.

Frage: kann man mit E&Y besser solche Vergütungen 100 + 100% durchsetzen...?

Ist der **Vergütungs-Professor** Dr. Nikolaus von Bomhard

der Vorreiter / **Vorbild für die Horizontale Vergütungs-Spirale nach oben**,

der es doch tatsächlich fertig brachte,

seine Vergütungen ZWEIMAL um 100% zu erhöhen,

(GESAMT, genau gerechnet **sind es 5 x 100% mehr**)

damit die anderen AGs mit **Ihren Vergütungen-Erhöhungen** folgen, nachziehen können !

Bei Ihren Zustimmungsraten bei den Aufsichtsratswahlen, würde sich sogar Erich Honecker im Grabe umdrehen, wenn er diese bombastischen **eher Kommunisten Zustimmungsraten von 98% oder gar 99,...%**, wie bei Ihrer AG erhalten würde. Das gab es nicht einmal bei den Volkskammerwahlen zum Staatsratsvorsitzenden der DDR...wie lässt sich das bei den **derzeitigen Mehrheits-Verhältnissen erklären**, wie schaffen Sie das nur, (hilft da doch jemand nach)...wo steht da der Notar. Meine Leute haben die nicht gewählt ! Hat das alles ein Geschmäckle....?

Ich bitte Sie, meine fristgerechten, eingereichten Wahlvorschläge den Aktionären lt. AktG zugänglich zu machen.

Wir legen Wert auf Eintrag der Wahlvorschläge in das notarielle Protokoll / Niederschrift.

Ich bitte um zeitnahe Zusendung des HV notariellen Protokolls, nach der Hauptversammlung.

Tagesordnungspunkt TOP 5 Beschlussfassung über Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG

Die Aktionäre bitte ich, meinen Wahlvorschlag zu unterstützen!

Ich schlage für die Wahl zum Aufsichtsrat vor:



Prof. Dr. Hans-Jochen Schneider

Kurzlebenslauf (Curriculum)

vom 18.03.2023

D-70565 Stuttgart

- 1958–1967** Mathematik-Studium und Promotion zum Dr. rer. nat.
- 1968–1974** Aufbau Studiengang Informatik als Forschungsgruppenleiter und Institutsdirektor (1972/73) an der Universität Stuttgart
- 1974–1987** Ordentlicher Universitätsprofessor (C4) Informatik an der Technischen Universität Berlin, Herausgeber zweier wissenschaftlicher Zeitschriften
- 1975–1992** Gründung und Aufbau des Softwarehauses Actis bis auf 200 Mitarbeiter in Stuttgart, Berlin und Frankfurt zusammen mit Dr. G. Stübel. 1975 – 1987 Mitglied der Erweiterten Geschäftsleitung und Gesellschafter. 1987 – 1992 Geschäftsführender Gesellschafter. 1989/1992 Verkauf der Anteile an das französische Softwarehaus Sligos, Tochter der französischen Staatsbank Crédit Lyonnais (heute Atos Origin)
- Ab 1990** Gründung der Umweltschutz- und Entsorgungsgesellschaft mbH & Co. KG (UWE) in Taucha bei Leipzig, Gesellschafter und Kommanditist, Aufbau bis auf 300 Mitarbeiter in Taucha und Kosel (PL)
- 1992-2019** Geschäftsführender Gesellschafter und Kommanditist der UWE-Gruppe mit zwischenzeitlich (1995) ca. 300 Mitarbeitern in acht Firmen in Taucha und Polen, Bau einer High-Tech-Fabrik mit chemisch-physikalischer Aufbereitungsanlage für anorganische Industrie-Abwässer. Ab 1995 Verkauf einzelner Tochterfirmen, u.a. durch MBO:

1995 UWE Bau & Sanierung GmbH
1995 UWE Rekultivierung & Erdbau GmbH
2000 UWE ECO in Polen
2001 UWE Entsorgung GmbH
2002 ABT Agrar-Biotechnologie Taucha GmbH (heute: BioWellFood)

Ab 2019 Nur noch in beratender Funktion für UWE tätig.

1996-2011 Vermarktung einer 100.000 m² Immobilie an der B87 bzw. an der Bergschule, um den Steinbruchsee Döbitz herum als Ökologischer Wohn- und Gewerbepark Taucha im Rahmen der ersten ökologischen Modellstadt Taucha in Sachsen (Ökologischer Architekten-Wettbewerb)

2009-2019 Gründer und Geschäftsführer der EnergieCity Leipzig GmbH (ECL): Vermarktung Konzepte zur nachhaltigen Energienutzung mit Partnern

Mitgliedschaften und Rollen (Auszug)

1995-1999 Mitbegründer des Business Angels Netzwerk Deutschland (BAND), einer Initiative von Führungskräften aus Industrie und Finanz-/Wirtschaft, Forschung und Politik zur Förderung von kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Ab 1996 Mitglied des Wirtschaftsclub Leipzig

1997–2007 Leiter der Arbeitsgruppe 4 Umwelttechnologie im Grünen Ring Leipzig

Mit freundlichen Grüßen aus der Schneewittchenstadt Lohr am Main

.....
Hans Oswald



Hinweis des Vorstands der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft zu den Wahlvorschlägen gemäß § 127 Satz 4 AktG:

Der Aufsichtsrat der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft besteht gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Mitbestimmungsgesetzes vom 4. Mai 1976 (MitbestG) aus 20 Mitgliedern, von denen zehn von den Aktionären und zehn von den Arbeitnehmern gewählt werden. Gemäß § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG muss sich der Aufsichtsrat zu mindestens 30 Prozent aus Frauen und zu mindestens 30 Prozent aus Männern zusammensetzen. Der Gesamterfüllung dieses Mindestanteils wurde sowohl von Seiten der Arbeitnehmervertreter als auch von Seiten der Anteilseignervertreter für die Neuwahlen zum Aufsichtsrat 2023 gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden widersprochen. Der Mindestanteil muss daher für diese Wahl nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG von der Anteilseignerseite und der Seite der Arbeitnehmer getrennt erfüllt werden (Getrennterfüllung). Der Aufsichtsrat der Gesellschaft ist demnach sowohl auf Anteilseigner- als auch auf Arbeitnehmerseite jeweils mit mindestens drei Frauen und mindestens drei Männern zu besetzen, um das Mindestanteilsgebot nach § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG zu erfüllen.